

## Ulrich Tengler, Der neü Layenspiegel

(Augsburg 1512)

Signatur: R 77/99



Der neü Layenspiegel" von Ulrich Tengler (1445 - 1511) wurde in Augsburg, einem der führenden Orte des frühen Buchdrucks, im Jahre 1512 gedruckt, nachdem die erste Ausgabe dort im Jahre 1509 erschienen war. Die Vorrede schrieb Sebastian Brant, der zwar eher mit seinem "Narrenschiff" bekannt ist, aber im Hauptberuf Jurist und Richter war! Das Titelblatt enthält nur den weitschweifigen Titel sowie - auf Lateinisch - das kaiserliche Druckprivileg mit der Strafandrohung zur Sanktionierung von Nachdrucken. Dieses Beispiel illustriert sehr hübsch, dass Wirtschaftsvergehen und Raubdrucke keine Erfindungen unserer Tage sind! Überhaupt zeigt sich hier, dass die Funktion des Titelblatts, das sich im Laufe der Druckgeschichte des 15. und frühen 16. Jahrhunderts erst entwickelte, keineswegs eine schöngeistige war, sondern der Identifizierung hinsichtlich der obrigkeitlichen Überwachung - also der Zensurausübung - und der Einhaltung der Druckerlaubnis diente!

Die typographische Gestaltung des Titelblatts ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Zum einen fällt die Keilform der Titelzeilen auf; dies ähnelt dem Kolophon, der Schlussschrift in Handschriften, und zeigt auch, dass das Titelblatt noch keine endgültige Gestaltungsform erreicht hat. Dementsprechend weist der "Layenspiegel" auch am Ende das Kolophon auf mit den Angaben zum Druckort Augsburg, zum Drucker, und zur Datierung. Daher bezeichnet man Werke wie dieses als Postinkunabeln. Zum anderen werden drei verschiedene Schriftformen verwendet: Der Haupttitel ist in Rotunda-Schrift gesetzt, die zweite Zeile in der alten gotischen Textura, und die übrigen Zeilen des Titelausatzes erscheinen in Schwabacher! Entsprechend sind beim Druckprivileg die erste Zeile in Textura und die beiden folgenden Zeilen in Schwabacher gedruckt. Die Verwendung dreier verschiedener Schriften ist sehr ungewöhnlich!

Ulrich Tenglers "Layenspiegel" ist ein Kompendium des römischen Rechts. Es enthält das Strafrecht, das Privatrecht sowie das öffentliche Recht. Da es zusammen mit dem "Klagspiegel" das früheste Werk zum römischen Recht in deutscher Sprache war, trug es entscheidend zu dessen Aufnahme in Deutschland sowie zur Verbreitung juristischer Kenntnisse bei. Tengler leistete damit auch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der juristischen Terminologie in der deutschen Sprache. Die Popularität dieses Werkes zeigt sich daran, dass es im Laufe des 16. Jahrhunderts 14 Auflagen erlebte! Die Bezeichnung "Spiegel" hat in diesem Zusammenhang ihre besondere Bewandnis: Sie diente vorwiegend im Mittelalter zur Bezeichnung juristischer Werke: erinnert sei an den "Sachsenspiegel" des Eike von Repgow (1224/25) und den "Schwabenspiegel" (1274/75) oder - zeitlich am nächsten - den "Klagspiegel", die erste deutsche Abhandlung über Zivil- und Strafrecht. Der "Klagspiegel", der in der Druckausgabe von Sebastian Brant bearbeitet wurde, stammt nach den Forschungen von Andreas Deutsch aus der Feder des Schwäbisch Haller Stadtschreibers Conrad Heyden. Nach Deutschs Untersuchungen ist der "Klagspiegel" um 1436 entstanden und hat den "Layenspiegel" stark beeinflusst: Andreas Deutsch, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. ein Rechtsbuch

des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption (2004). Ich danke Andreas Deutsch herzlich für diesen Hinweis.

Werke zur Fürstenunterweisung nannte man "Fürstenspiegel" (vgl. die Zusammenstellung bei Alois Riklin, Verantwortung des Akademikers, St. Gallen 1987, S. 46-48).

Ulrich Tengler stammt aus dem Schwäbischen; er war Stadtschreiber sowie Rentmeister und Landvogt (vgl. Ulrich Schulz, Büchersammlung K. und U. Schulz: die Holzschnittbücher des 16. Jahrhunderts, Karlsruhe 2002, S. 164f. Nr. S69).

Besonders prächtig ist der "Layenspiegel" aufgrund seiner vielen Holzschnitte im Stil der Dürerzeit. Die Holzschnitte nehmen jeweils eine ganze Seite ein; die einzelnen Themen wiederholen sich. Der erste Holzschnitt ist ein Widmungsbild: Ulrich Tengler überreicht sein Werk an Kaiser Maximilian, umgeben von seiner zahlreichen Familie - ganz im Stile eines spätgotischen Stifterbildes. Ausgewählt ist hier eine höfische Szene (Abb. 5 und 6 - Layenspiegel, Folio 26), wohl eine Belehnung, die den Kaiser mit Krone, Szepter und Reichsapfel, umgeben von den drei geistlichen und den vier weltlichen Kurfürsten zeigt. Diese sind die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier sowie der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen. Die sieben Kurfürsten wählten seit dem 13. Jahrhundert den deutschen König. Im Vordergrund vor den Kurfürsten ein Schalmeien- und ein Posaunenbläser, ein Ritter zu Pferd in voller Rüstung, zwei Knappen in geflecktem Wams mit Pferd sowie rechts vorne ein Herold zu Pferde; er trägt die Fahne mit dem blauweißen Rautenmuster und zwei Löwen. Dies ist uns als bayerisches Wappen vertraut, steht jedoch dem Pfalzgraf zu, der seit 1225 ein Wittelsbacher war! Bemerkenswert sind die ausdrucksvollen, unterschiedlich charakterisierten Gesichter, die durchaus porträthaft wirken. Die Züge des Kaisers erinnern an Maximilian. Man beachte auch die unterschiedliche Gebärdensprache der Hände. Die prunkvollen Gewänder und Kopfbedeckungen sind besonders detailreich dargestellt. Die Umhänge der Erzbischöfe werden von großen Broschen gehalten. Die Szene gewinnt Tiefendimension durch die Staffelung der Figuren, die perspektivische Verkürzung des Holzpodests sowie durch die Darstellung der Rückansicht des Knienden und des Herolds mit seinem Ross.

Die anderen Holzschnitte des "Layenspiegel" zeigen weitere höfische oder Gerichtsszenen, aber auch biblische Darstellungen. Auch die Auswirkung der Rechtsanwendung, nämlich das Strafrecht, wird anschaulich, ja drastisch illustriert: die Abführung ins Gefängnis - vor dem Hintergrund prächtiger Stadtarchitektur - sowie die mannigfachen Folter- und Hinrichtungsarten, wovon der doppelseitige Holzschnitt auf Folio 174 (Abb. 7 und 8) beredte Kunde gibt: Erdrosselung, Ertränken im Fluss, Hinrichtung mit dem Schwert, Züchtigung mit der Rute, Verbrennen auf dem Scheiterhaufen, Rädern d.h. Zerschmettern der Glieder mit dem Rad, Handabhacken, Blendung und Aufknüpfen am Galgen sind dargestellt. Die Strafen sind schrecklich genug, so dass dieser Holzschnitt im Unterschied zu den übrigen im Buch nicht wiederholt wird.

Zum Verhältnis von Text und Bild vgl.: Franziska Prinz, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Münster 2006, S. 74ff. Abb. 20-21; S. 125-128